

items

#ESW

ENERGY SHARING – UPDATE DIENSTLEISTERMODELL

Loslegen oder warten?

Donnerstag, 27. August 2026 | 11:00 – 12:00 Uhr

AGENDA

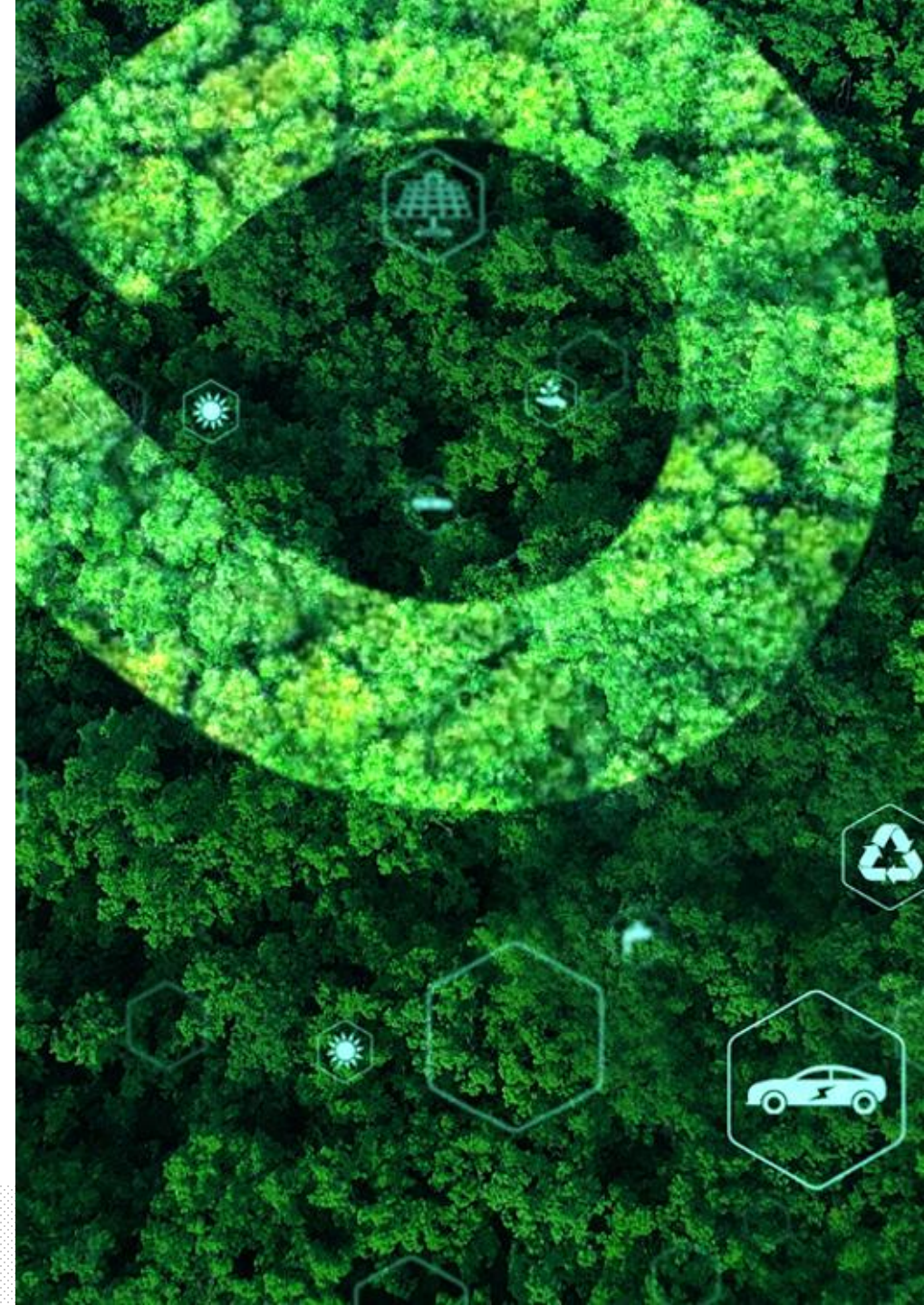
ENERGY SHARING UPDATE – 27.08.2026

01 VOR – ZURÜCK – WECHSELSCHRITT? WO STEHEN WIR
GERADE BEIM ENERGY SHARING?

02 DAS DIENSTLEISTERMODELL ALS UNMITTELBARE
UMSETZUNGSOPTION VON ENERGY SHARING

03 EINORDNUNG: ENERGY SHARING vs.
GEMEINSCHAFTLICHER GEBÄUDEVERSORGUNG –
THE WINNER IS...

04 DISKUSSION & FRAGEN



BEVOR ES LOSGEHT....



A blurred background image showing a person's legs and feet as they walk a tightrope. The person is wearing light blue trousers and dark shoes. A bright red rope is stretched diagonally across the frame. The person's right foot is currently on the rope, while their left foot is in the air, having just stepped off or about to step on.

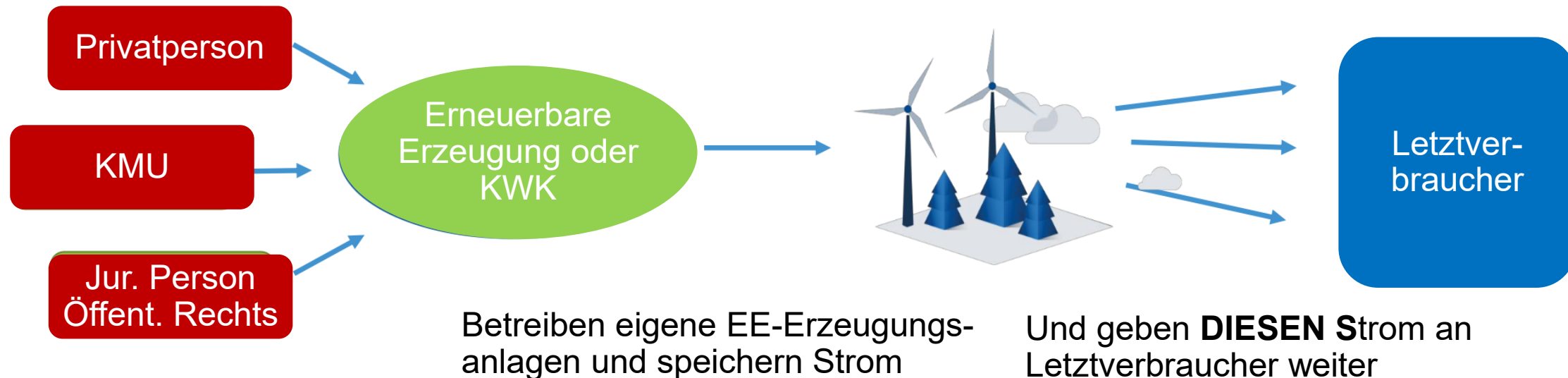
1

VOR – ZURÜCK – WECHSELSCHRITT?

WO STEHEN WIR GERADE BEIM ENERGY SHARING?

ENERGY SHARING I.W.S.: VIELE DEFINITIONEN - EIN ZIEL items

MOTIVATION & HINTERGRUND



Die Gemeinschaft ist berechtigt, „innerhalb der (...) Gemeinschaft (...) die mit Produktionseinheiten im Eigentum der (...) Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie **gemeinsam zu nutzen**“, Art. 22 Abs. 2 lit. b EE-RL; ähnlich Art. 16 Abs. 3 lit. EBM-RL (Bürgerenergiegemeinschaft); Art. 21 Abs. 4 EE-RL (gemeinsam handelnde Eigenversorger)

Quelle: Stiftung Umweltenergierecht, Fachgespräch der Clearingstelle EEG/KWKG, abgerufen am 28.11.2025



Hintergrund: EU: Erneuerbare-Energien Richtlinie 2019 sowie
Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (2019):
Bürgerenergiegemeinschaft und gemeinsam handelnde
Eigenversorger & aktiver Kunde

Innerhalb eines eng begrenzten
geographischen Raumes
(Gebäude + Nachbargebäude)
Keine Netzentgelte



Mieterstrom
§42a EnWG

Gemeinschaftliche
Gebäudeversorgung
§42b EnWG

Teilversorgungsmodell

- 1 Verbraucher, 1 Zähler,
2 Lieferanten, 2 bis 3
Verträge, 2 Rechnungen

Energy Sharing
§42c EnWG

- 01.06.2026: Einführung
- Teilversorgung mit
Direktvermarkter /
Dienstleister
- Über
Grundstücksgrenze
hinweg → Volle
Netzentgelte, Umlagen,
Abgaben

- 2024: Einführung im
Solarpaket I
- Teilversorgung → vereinfachte
Lieferantenpflichten

- 2017: Vollversorgung & Mieterstromzuschlag
- 1 Verbraucher, 1 Zähler, 1 Lieferant,
1 Vertrag, 1 Rechnung
- 2023: Einführung virtueller Summenzähler
- Zumeist innerhalb einer Kundenanlage

GEMEINSCHAFTLICHE NUTZUNG VON ENERGIE IM ENWG

UNTERSCHIEDLICHE MÖGLICHKEITEN SOLLEN BREITE TEILHABE ERMÖGLICHEN

Mieterstrom

(EnWG § 42a):

- Vollversorgung der Haushalte durch einen Anbieter mit erneuerbarem Strom unter Einbeziehung von Strom vom Dach oder aus anderen erneuerbaren Quellen.
- Physischer oder virtueller Summenzähler.
- iMSys oder RLM mit $\frac{1}{4}$ Stundenmessung (virtuell) oder nach MsbG bei physischem Summenzähler.
- Anspruch auf Mieterstromzuschlag
- Strompreis ist begrenzt auf 90 % des im jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs.
- Einspeisevergütung und Marktprämie für eingespeisten Strom.

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

(EnWG § 42b):

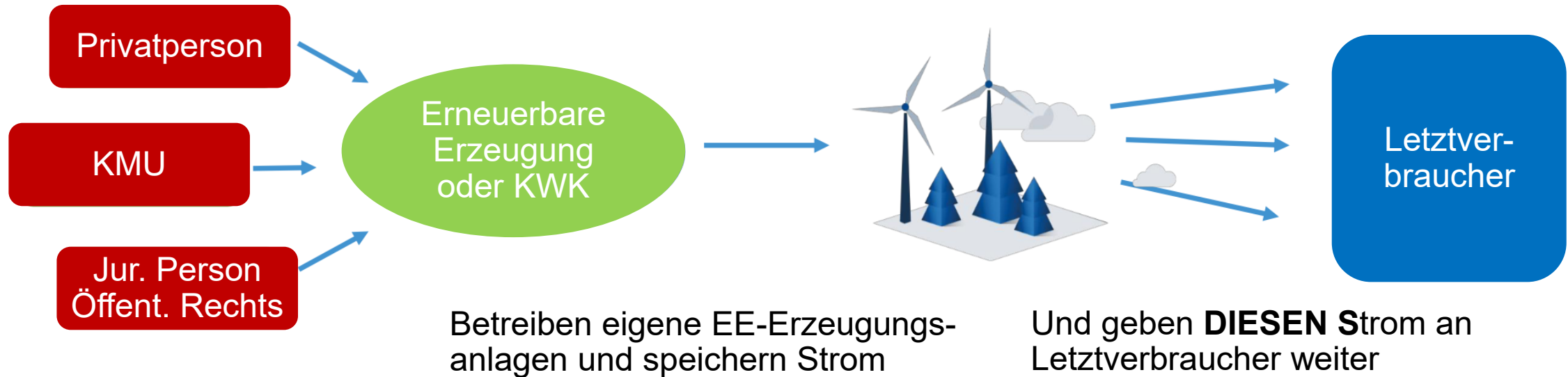
- Teilversorgung durch Nutzung von Strom aus Gebäudestromanlagen im selben Gebäude oder Nebengebäude, ohne Durchleitung durchs öffentliche Netz.
- Teilversorgung mit Reststrom aus Extra-Liefervertrag.
- Betreiber liefert ohne Nutzung des öffentlichen Netzes den Teilnehmern nach einem vereinbarten Aufteilungsschlüssel EE-Strom aus seiner Gebäudestromanlage (PV-Anlage).
- $\frac{1}{4}$ Stunden-Messung.
- Hausspeicher sind erlaubt.
- Einspeisevergütung und Marktprämie für eingespeisten Strom.

Energy Sharing

(EnWG § 42c):

- Teilversorgung mit Nutzung des öffentlichen Netzes.
- Sharing-Betreiber liefert teilnehmenden Letztverbrauchern nach einem vereinbarten Aufteilungsschlüssel EE-Strom (unmittelbar oder zwischengespeichert).
- iMSys oder RLM mit $\frac{1}{4}$ Stundenmessung.
- Aufgrund der Netznutzung fallen für den durchgeleiteten EE-Strom Netzentgelte sowie Abgaben und Umlagen an.
- Nur Marktprämie für eingespeisten, nicht geteilten Strom für Sharing-Betreiber möglich.

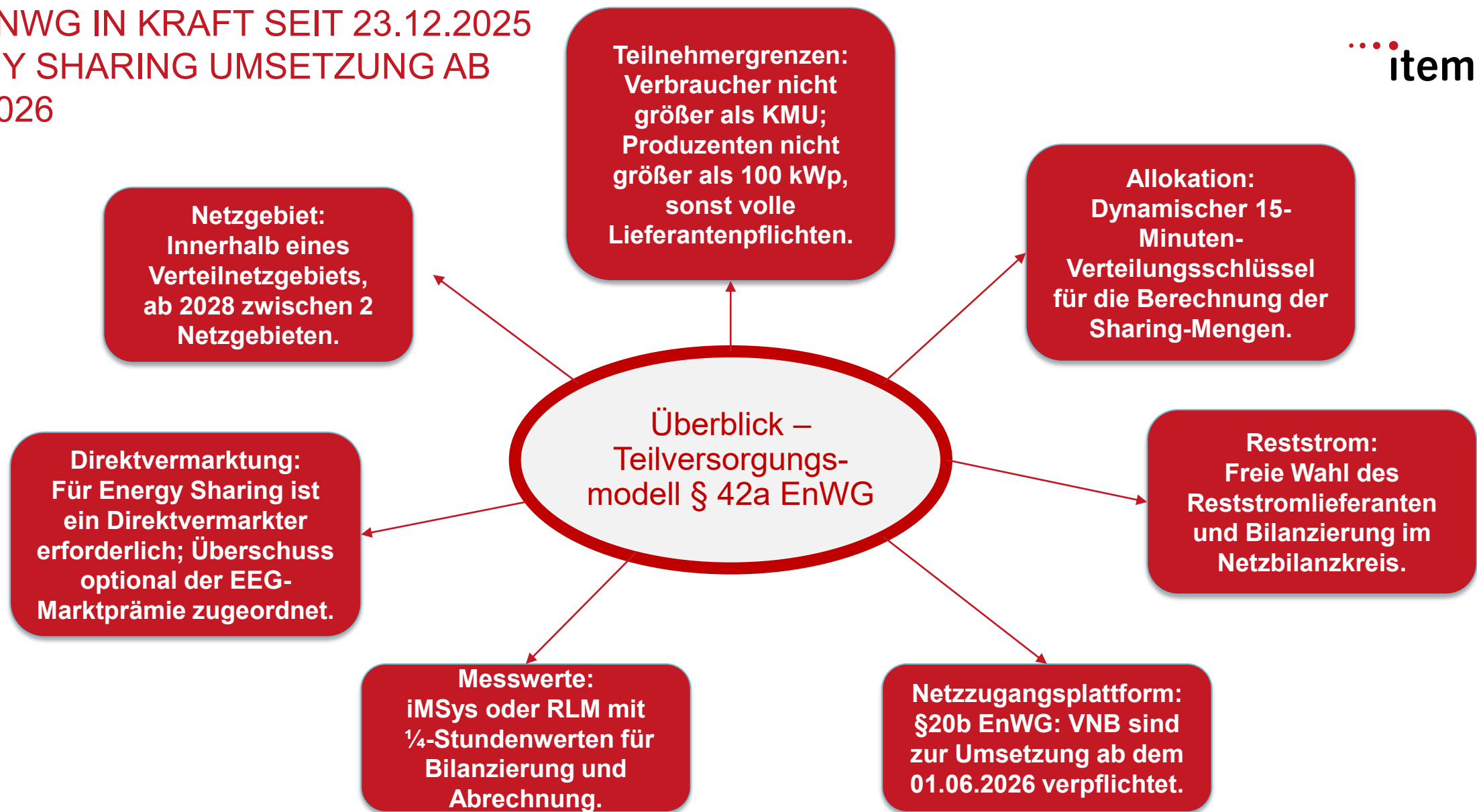
ENERGY SHARING: VIELE DEFINITIONEN - EIN ZIEL



Grundlage ist die Umsetzung des Art. 15a der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt ([EBM-RL](#)). Darunter versteht man überwiegend

- die gemeinschaftliche Stromerzeugung und
- den Stromverbrauch in räumlichem Zusammenhang,
- einschließlich der Nutzung des öffentlichen Stromnetzes.

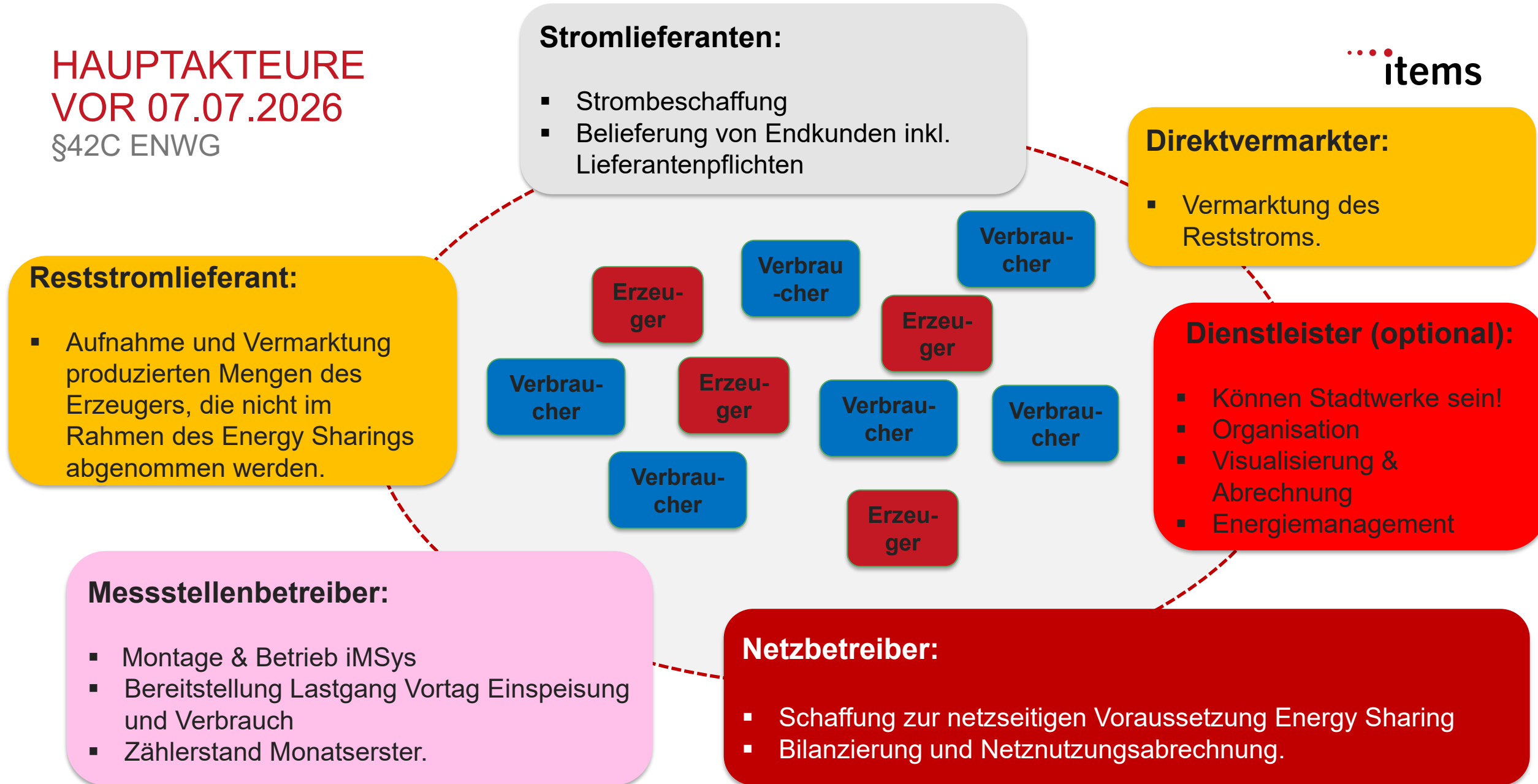
§42C ENWG IN KRAFT SEIT 23.12.2025
ENERGY SHARING UMSETZUNG AB
01.06.2026



HAUPTAKTEURE VOR 07.07.2026

§42C ENWG

items



§ 42C ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ (1/2)

BESCHLUSS DES BUNDESRATES AM 21.11.2025

Teilversorgungsmodell mit Start 01.06.2026

- Energy Sharing deckt nur den Teil des Strombedarfs ab, der zeitgleich erzeugt wird bzw. zwischengespeichert wurde.
→ Keine Reststrombelieferung.

Gebiet/Radius:

- Ab Juni 2026 innerhalb eines Bilanzierungsgebiets,
- Ab Juni 2028 auch in benachbarten Bilanzierungsgebieten.

Technische Vorgaben:

- ¼ h-Bilanzierung von Stromerzeugung und –verbrauch.

Lieferantenpflichten:

- Sharing-Betreiber, deren Anlagen eine bestimmte Größe nicht überschreiten, sind von den Verpflichtungen nach § 5, sowie den §§ 40 bis 42 EnWG befreit.
- Eine Befreiung von zentralen Vorgaben im Verhältnis zum VNB ist damit nicht verbunden: Es fallen volle Abgaben, Umlagen und Netzentgelte an.

Deutscher Bundestag

21. Wahlperiode

Drucksache 21/2793

12.11.2025

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 21/1497, 21/2076, 21/2146 Nr. 1.15 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die europäische Gesetzgebung hat die Regeln für den Elektrizitätsmarkt sowie die Gas- und Wasserstoffmärkte weiterentwickelt, um Verbraucher stärker einzubinden und die Dekarbonisierung voranzutreiben. Der Digitalisierungsbericht hat zudem gezeigt, dass der Smart-Meter-Rollout finanziell und organisatorisch verbessert werden muss, um Verbraucherfreundlichkeit, Nachhaltigkeit und System-sicherheit zu stärken. Durch das Gesetz sollen daher die unionsrechtlichen Vorgaben umgesetzt, der Verbraucherschutz ausgebaut, digitale Infrastruktur gestärkt und das Finanzierungssystem des Ausbaus erneuerbarer Energien praxistauglicher gestaltet werden.

Der Gesetzentwurf soll die neuen EU-Vorgaben zum Verbraucherschutz umsetzen, durch feste Tarifregelungen, Vorschriften zum „Energy Sharing“, mehr Transparenz und Absicherungsstrategien gegen Preisschwankungen. Zusätzlich sollen auch Vorgaben der neuen Gasrichtlinie in deutsches Recht integriert werden, um einheitliche Regeln im Strom- und Gasbereich sicherzustellen. Außerdem sollen Empfehlungen des Digitalisierungsberichts umgesetzt sowie das Energiefinanzierungsgesetz angepasst werden, damit die Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien nachvollziehbarer und praxistauglicher erfolgt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf wurde dahingehend geändert und ergänzt, dass Regelungen zum Energy Sharing, für Direktleitungen, für intelligente Messsysteme, für Bestandsanlagen der Bioenergieanwendung, für Speicher, zum Eigenverbrauch bei Redispatchmaßnahmen und zum Verhältnis zwischen EEG-geförderten Strom und direkt vermarktetem Strom aufgenommen wurden.

§ 42C ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ (2/2)

Anlagenklassen & -größen:

- Die Anlagen müssen erneuerbare Energie-Anlagen oder Hybrid-Anlagen sein, wobei letzteres einen zeitgleichen Misch-Betrieb von EE- und fossilen Anlagen z.B. in Biomethan-BHKWs erlaubt.
- Die Kombination mit Speichern ist grundsätzlich möglich, allerdings bleibt hier abzuwarten, wann und wie das Mispel-Verfahren der BNetzA zur bivalenten Speichernutzung implementiert wird.
- Eine Kopplung von mehreren EE-Anlagen wie beispielsweise in Österreich ist nicht möglich.
- Bis 30 KW bei Einfamilienhäusern und 100 KW bei Mehrfamilienhäusern.

Dienstleister:

- Einbindung u.a. für Betrieb der Anlage, Abschluss und Abrechnung der Verträge sowie die Erfüllung der Netzzugangspflichten durch externe Dienstleister möglich.
- Ausnahmen von bestimmten Lieferantenpflichten (§§ 5 und 40 bis 42 EnWG) für Haushalte bis 30 kW installierter Leistung, bzw. Mehrparteienhäuser bis 100 kW.

Wirtschaftlichkeit:

- Grundpreis frei verhandelbar, kann auch null sein.
- Es fallen Netzentgelte an, da das Netz der öffentlichen Versorgung genutzt wird. Allenfalls die Stromsteuer soll ggf. entfallen.
- Bürokratischer und messtechnischer Aufwand kann Rentabilität der Anlagen mindern.

Marktkommunikation (MaKo):

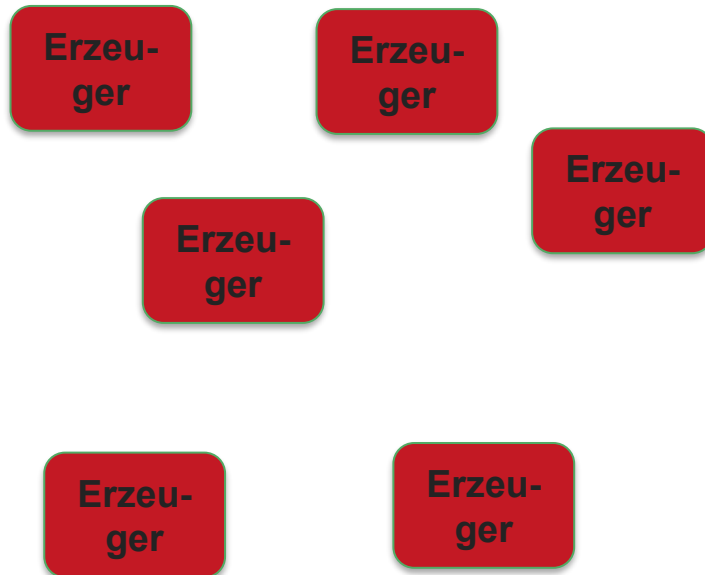
- Abwicklung erfordert Datenabgleich auf 1/4-Stunden-Basis und Integration in Systeme der Verteilnetzbetreiber (VNBs).

AUSDRÜCKLICH KEIN NEUES GESCHÄFTSMODELL FÜR PROFESSIONELLE ENERGIEVERSORGER

- Der Anlagenbetreiber agiert als Lieferant des erzeugten EE-Stroms gegenüber dem Letztverbraucher
 - Natürliche Person.
 - Rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen des Privatrechts, deren sämtliche Gesellschafter oder Mitglieder Letztverbraucher oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.
 - Unternehmen sind auf Kleine und Mittelständische Unternehmen (KMU) beschränkt.
- Er muss zwingend einen Direktvermarkter für nicht abgenommene Restmengen benennen.
- Regulatorisch ist er kein Netznutzer – er hat keine eigene Netzentgeltpflicht gegenüber dem Verteilnetzbetreiber.

→ Teilnahme kommunaler Stadtwerke am Energy Sharing?

- Teilweise wird vertreten, dass auch öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. kommunale Stadtwerke) AB sein können:
- „Zwar spricht der Wortlaut des § 42c Abs. 1 Nr. 1 EnWG gegen eine Teilnahme, ein ausdrücklicher Ausschluss fehlt jedoch. Zudem verlangt die Strombinnenmarktrichtlinie die Teilnahmefähigkeit „aller öffentlichen Einrichtungen“
→ mögliches Argument für unionsrechtskonforme Auslegung. Privatrechtlich organisierte kommunale Stadtwerke gelten als mögliches „Einstiegstor“.
- § 42c Abs. 2 Satz 2 EnWG wurde hierzu im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich ergänzt.
- Ziel: Kommunale Tochtergesellschaften sollen nicht automatisch als Großunternehmen gelten und KMU-Status behalten.



Dringlichste Aufgaben

- Frühzeitige Beauftragung der Messtechnik
 - Lieferzeiten und Installationskapazitäten der MSB können die Verfügbarkeit des Modells faktisch um Monate verzögern.
- Abschluss eines Direktvermarktungsvertrages
 - Sanktionsgefahr nach § 52 EEG (Pflicht zur Direktvermarktung) ist real und vermeidbar.
 - Information gegenüber Netzbetreiber (übernimmt wahrscheinlich zukünftig der Direktvermarkter):
- Einspeisestelle und Entnahmestellen, die am Energy Sharing teilnehmen.
- netz-, mess- und marktprozessuale Umsetzung erforderliche Informationen.

AUSDRÜCKLICH KEIN NEUES GESCHÄFTSMODELL FÜR PROFESSIONELLE ENERGIEVERSORGER

- Der Letztverbraucher ist der primäre Netzentgelt-Schuldner. Er entnimmt Strom aus dem öffentlichen Verteilnetz, auch wenn dieser bilanziell vom Anlagenbetreiber stammt.
 - Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
 - Unternehmen sind auch hier auf KMU beschränkt.
- Kleinstunternehmer oder KMU im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361/EG beschäftigen weniger als 10 MitarbeiterInnen und haben einen Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme von maximal 2 Mio. Euro.
- KMU weniger als 250 MitarbeiterInnen und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro bzw. einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro definiert.
- Wichtig: Privathaushalte fallen in der Praxis regelmäßig in die Kategorie der Kleinstunternehmer bzw. können als Letztverbraucher gemäß §42c ebenfalls teilnehmen.
- Wichtig ist zudem, dass der LetztverbraucherInnen für ihre nicht aus dem Energy Sharing stammende Reststrommenge einen Lieferanten ihrer Wahl wählen können. Dieses Recht darf in der Energy-Sharing-Vereinbarung ausdrücklich nicht eingeschränkt werden (§42c Abs. 1 Satz 7 EnWG).
- LetztverbraucherInnen sind – solange das zurzeit von der BNetzA geführte Agnes-Verfahren (GBK-25-01-1#3) zur neuen Stromnetzentgeltsystematik nichts anderes sagt – die primären Netzentgelt-Schuldner.
- Sie können das Energy Sharing jederzeit beenden.

DANN WURDE ALLES ANDERS....

Mitteilung Nr. 73 zur Umsetzung des Beschlusses GPKE

- Beschlusskammer 6 -

Az.: BK6-06-009

07.07.2026

Umsetzung der Gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie nach § 42c EnWG („Energy Sharing“)

Die Beschlusskammer 6 hat sich in den vergangenen Monaten mit verschiedenen Fragestellungen befasst, die sich auf die Umsetzung von Energy Sharing nach § 42c EnWG, insbesondere im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation, beziehen.

Zur Unterstützung einer einheitlichen, zügigen und rechtskonformen Umsetzung des Energy Sharing erteilt sie daher die nachfolgenden Hinweise:

Bei der Ausgestaltung eines Energy Sharing sind die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen des deutschen Strommarktes zu beachten, in die sich jede denkbare Umsetzungsvariante einzufügen hat. Maßgeblich ist dabei insbesondere, dass gemäß § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG über einen Bilanzkreis ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfindet. Dieses Prinzip findet auch Widerhall in den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE), wo festgelegt ist, dass jede Einspeise- oder Entnahmestelle einem Bilanzkreis zuzuordnen ist (GPKE, Teil 1, Kapitel 8.1.). Da über das Bilanzkreissystem in bestehender Ausprägung über Transparenz und kaufmännische Verantwortlichkeiten letztlich Belangen der Systemsicherheit Rechnung getragen wird, wird in der Rechtsprechung und der Rechtsauslegung davon ausgegangen, dass Marktlokationen vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein müssen und alle über Netzanschlüsse stattfindenden Einspeisungen und Entnahmen bilanziert werden (vgl. etwa OLG Düsseldorf VI-3 Kart 29/22; Theobald/Kühling/Hartmann/Wagner EnWG § 20 Rn. 43; Sötebier - Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG § 13, Rn. 90).

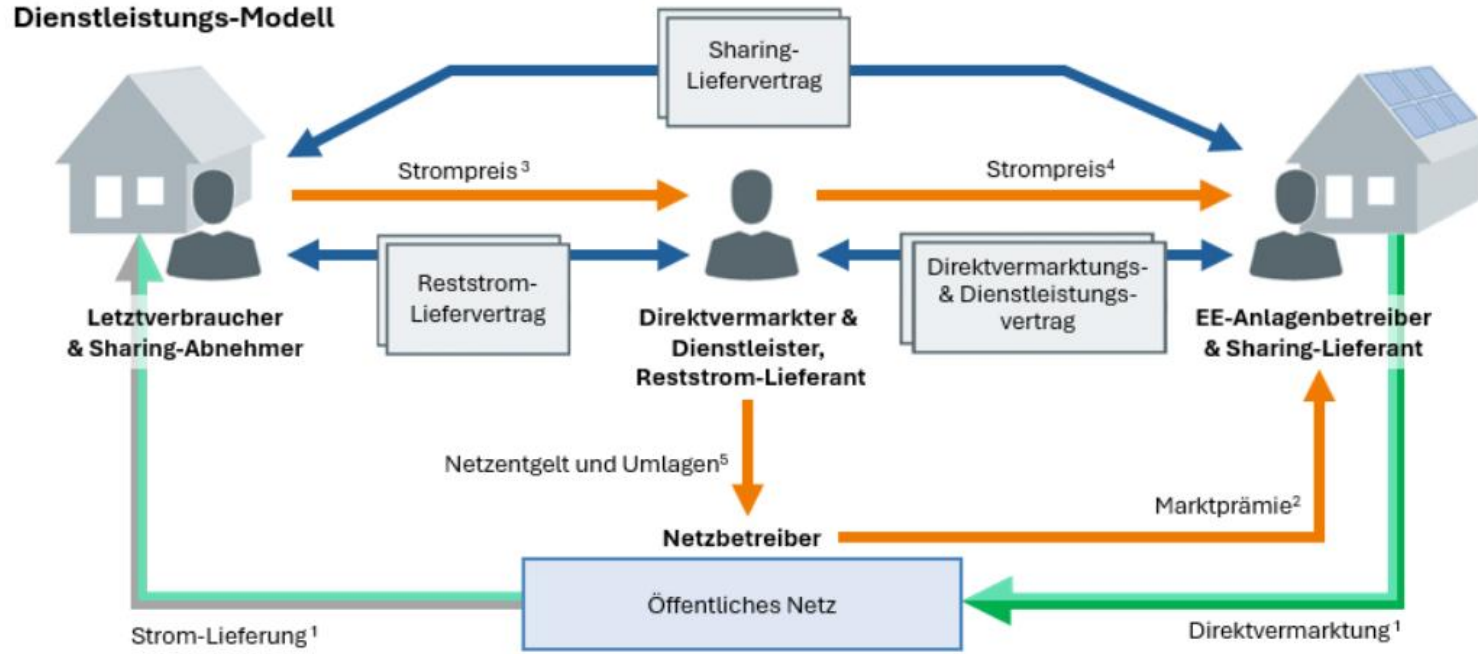
[Link](#)

- Energy Sharing lässt sich bereits heute umsetzen – insbesondere über das beschriebene „Dienstleistungsmodell“.
- Energy-Sharing-Einspeisung sowie -Entnahme werden über einen Dienstleister (Direktvermarkter, Reststromlieferant) abgewickelt. Damit werden eingespeiste und entnommene Energy-Sharing-Mengen einem Bilanzkreis zugeordnet und vollständig bilanziert.
- Mit der vollständigen Bilanzierung der eingespeisten Strommengen wird weiterhin die Inanspruchnahme der EEG-Marktpremie ermöglicht.
- Bilanzierung und Abrechnung der Marktpremie bzw. Netznutzung können in der bestehenden Marktkommunikation erfolgen → Anpassungen der Marktkommunikation oder der Datenformate sind nicht erforderlich.

DIENSTLEISTUNGS- BZW. BILANZIERUNGSMODELL BNETZA ^{...}items

ALS WEITERE OPTION

Energy Sharing Dienstleistungs-Modell



Legende



- ¹ einschließlich der anteiligen Sharing-Strommengen (hellgrün dargestellt)
- ² für die gesamte EE-Netzeinspeisung
- ³ für Reststrom-Liefermengen und Sharing-Liefermengen (finanzielle Abwicklung durch Dienstleister)
- ⁴ für Sharing-Liefermengen (weitergeleitet) sowie für Abnahmemengen, die die Sharing-Mengen übersteigen
- ⁵ für den gesamten Strombezug des Sharing-Abnehmers

- Die Belieferung der teilnehmenden Verbraucher mit Reststrommengen und Energy Sharing-Mengen sowie die Abnahme des Überschussstroms erfolgt aus einer Hand.
- Modell nutzt einen Bilanzkreis.
- Voraussetzung dafür, dass der Anlagenbetreiber auch für den Energy Sharing-Strom eine Marktprämie nach dem EEG 2023 geltend machen kann, ist dann die separate Bilanzierung in einem Marktprämienbilanzkreis (§ 20 Satz 1 Nr. 3 EEG 2023).
- Eine reine Verrechnung scheidet damit aus.

Quelle: BDEW: [BDEW-Anwendungshilfe Energy Sharing](#), abgerufen am 10.06.2026

MITTEILUNG BNETZA VOM 07.07.2026

BK 6: MITTEILUNG NR. 73 ZUR UMSETZUNG DES BESCHLUSSES GPKE

Paradigmenwechsel für Verteilnetzbetreiber

Wichtig für den Netzbetrieb ist, dass die BNetzA keine über die bestehenden operativen Vorgaben **hinausgehende Umsetzungserfordernisse für Netzbetreiber** aus § 42c EnWG ableitet.

- Mit dem Dienstleistungsmodell steht nun eine praktische Umsetzungsoption zur Verfügung.
- Verteilnetzbetreiber können ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Ermöglichung von Energy Sharing nachkommen, indem sie auf entsprechende Dienstleister und Angebote verweisen.

Paradigmenwechsel für Lieferanten

Für den Vertrieb wird klargestellt, dass Lieferanten – unabhängig von ihrer Tätigkeit als Direktvermarkter – **nicht verpflichtet sind**, Energy Sharing als Dienstleistung anzubieten.

- Die Arbeiten an Standardisierungen verlieren mit der BNetzA-Mitteilung weitgehend ihre Grundlage.
- Die im Mai 2026 diskutierten Branchenstandards und Anpassungen der Marktkommunikation können nach Aussage der BNetzA innerhalb der bestehenden Marktkommunikation für das Energy Sharing umgesetzt werden.
- Der BDEW wird ggf. Energy Sharing von Netzbetreibern auf Vertriebsebene führen und ggf. FAQ o.ä. veröffentlichen, hat jedoch die Arbeit an den geplanten Anwendungshilfen eingestellt. .

BDEW ANWENDUNGSHILFEN - UPDATE JULI 2026



BDEW-Anwendungshilfe [Energierrechtsnovelle 2025 Strom – Fokus EEG, KWKG und EnFG](#) (15.07.2026)



BDEW-Anwendungshilfe [Energierrechtsnovelle 2025 – Fokus EnWG](#) (15.07.2026)

HAUPTAKTEURE VOR 07.07.2026

§42C ENWG

items

Stromlieferanten:

- Strombeschaffung
- Belieferung von Endkunden inkl. Lieferantenpflichten

Direktvermarkter:

- Vermarktung des Reststroms.

Reststromlieferant:

- Aufnahme und Vermarktung produzierten Mengen des Erzeugers, die nicht im Rahmen des Energy Sharings abgenommen werden.

Messstellenbetreiber:

- Montage & Betrieb iMSys
- Bereitstellung Lastgang Vortag Einspeisung und Verbrauch
- Zählerstand Monatserster.

Netzbetreiber:

- Schaffung zur netzseitigen Voraussetzung Energy Sharing
- Bilanzierung und Netznutzungsabrechnung.

Dienstleister (optional):

- Können Stadtwerke sein!
- Organisation
- Visualisierung & Abrechnung
- Energiemanagement



HAUPTAKTEURE NACH 07.07.2026

§42C ENWG (?)

items

Stromlieferanten:

- Strombeschaffung
- Belieferung von Endkunden inkl. Lieferantenpflichten

Direktvermarkter:

- Vermarktung des Reststroms.

Reststromlieferant:

- Aufnahme und Vermarktung produzierten Mengen des Erzeugers, die nicht im Rahmen des Energy Sharings abgenommen werden.

Verbrau-
cher

Verbrau-
-cher

Erzeu-
ger

Erzeu-
ger

Verbrau-
cher

Erzeu-
ger

Verbrau-
cher

Verbrau-
cher

Verbrau-
cher

Erzeu-
ger

Messstellenbetreiber:

- Montage & Betrieb iMSys
- Bereitstellung Lastgang Vortag Einspeisung und Verbrauch
- Zählerstand Monatserster.

Netzbetreiber:

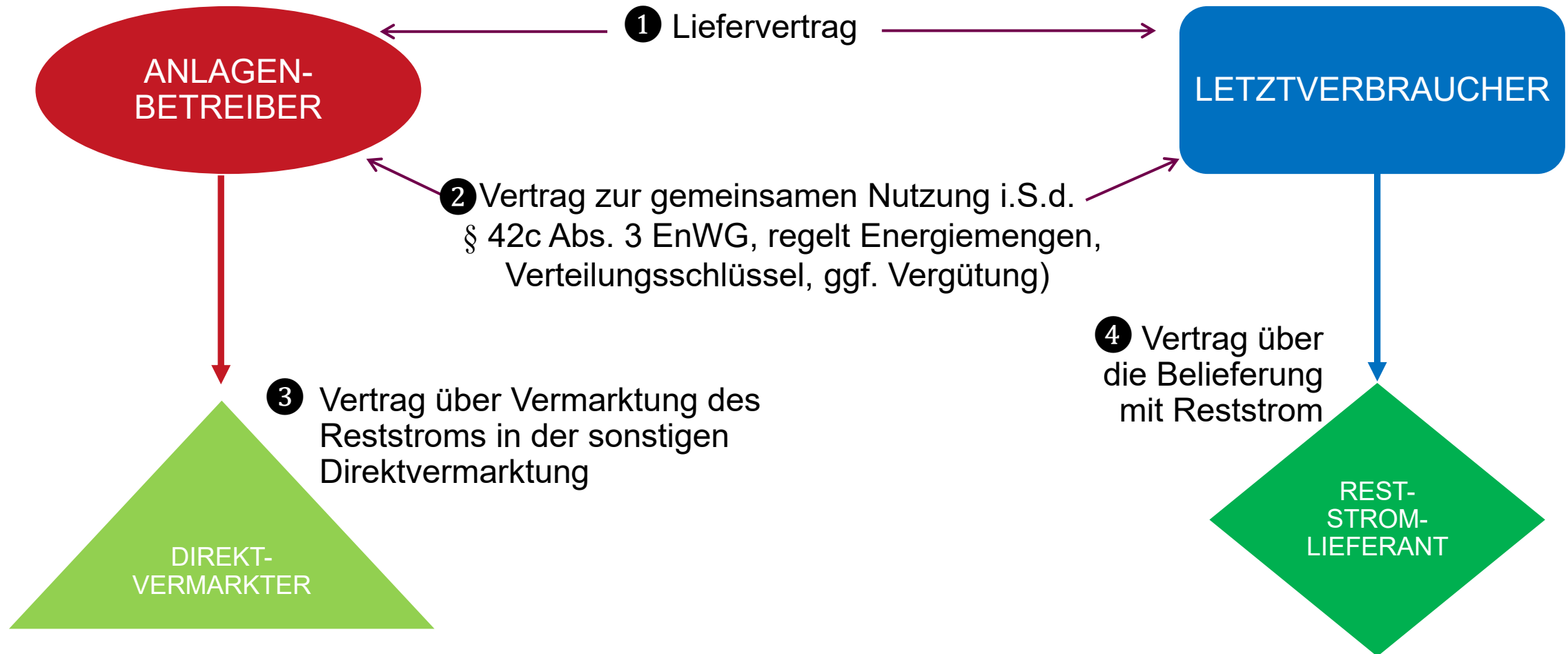
- Schaffung zur netzseitigen Voraussetzung Energy Sharing
- Bilanzierung und Netznutzungsabrechnung.

Dienstleister (optional):

- Können Stadtwerke sein!
- Organisation
- Visualisierung & Abrechnung
- Energiemanagement

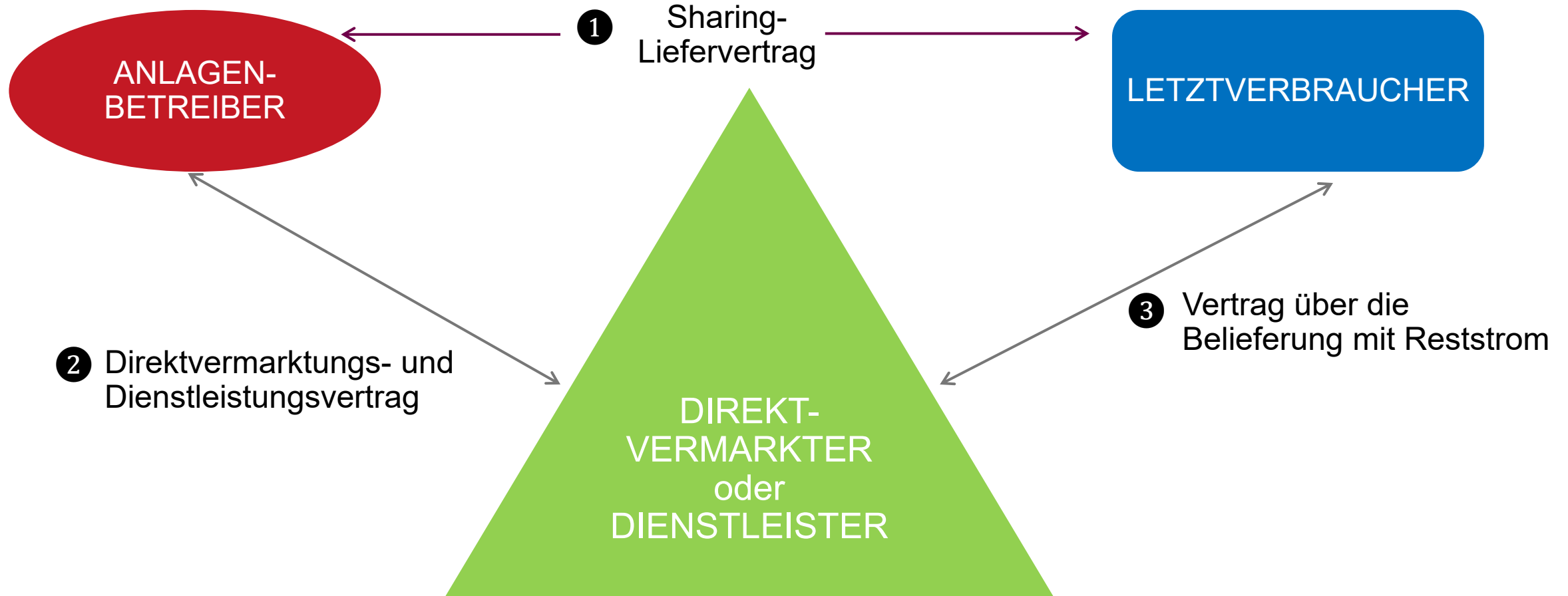
VERTRAGSKONSTELLATION ENERGY SHARING VOR 07.07.2026 items

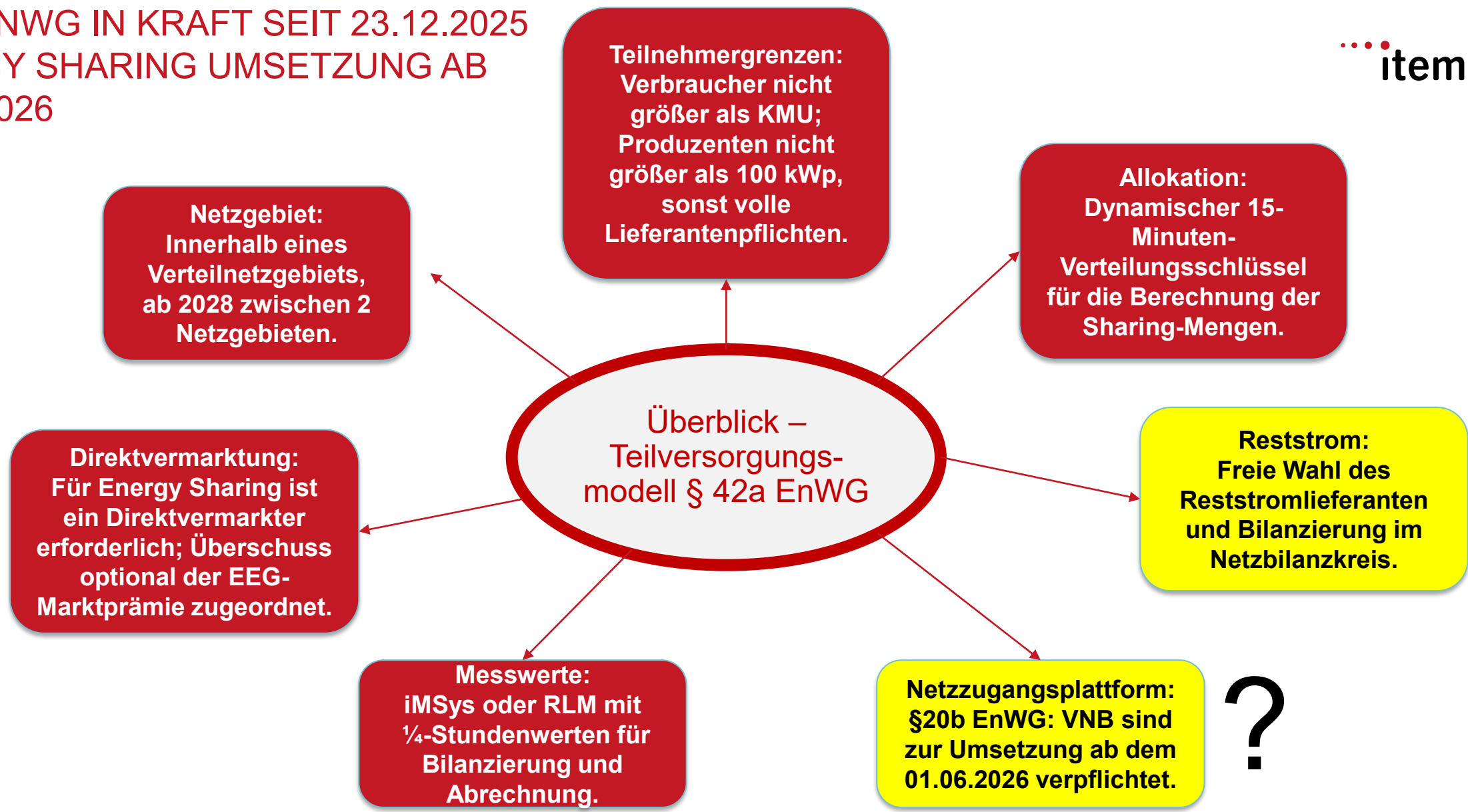
§42A ENWG IST KEIN VOLLVERSORGUNGSMODELL



VERTRAGSKONSTELLATION NACH 07.07.2026

§42A ENWG IST KEIN VOLLVERSORGUNGSMODELL





2

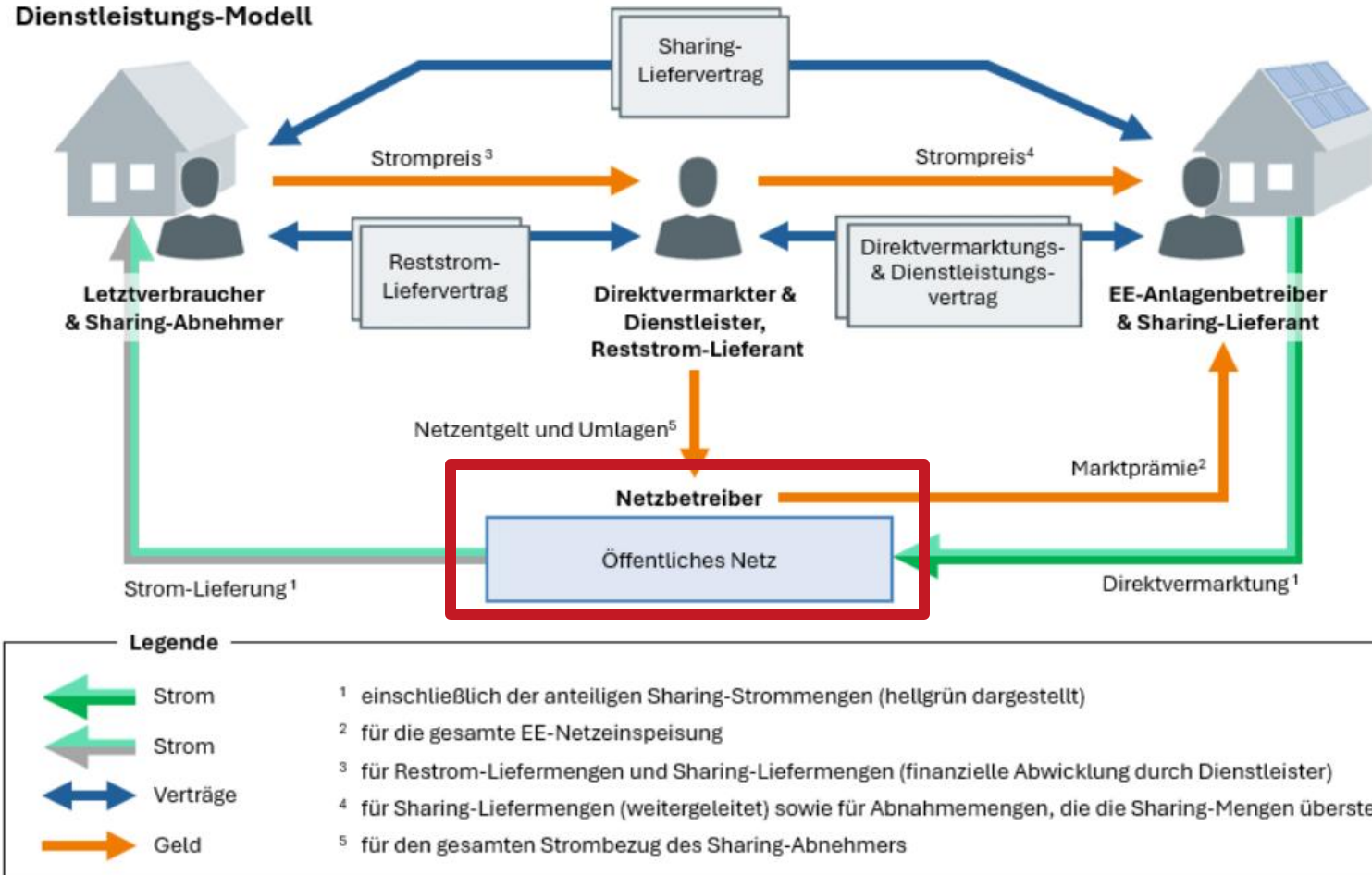
UMSETZUNG IM SAP IS-U



UMSETZUNG IM SAP IS-U

MARKTROLLE NETZBETREIBER – AKTUELLER KENNTNISSTAND

Energy Sharing Dienstleistungs-Modell



- Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte und Umlagen für den **gesamten Strombezug** (Anteil Energy Sharing + Reststrom) mit dem Reststrom-Lieferanten ab
- Somit benötigt der Netzbetreiber nur den **Gesamtverbrauchslastgang** der einzelnen Teilnehmer für die Abrechnung
→ keine Berechnungslogiken notwendig
→ kfm. Abwicklung über TimeOfUse-Abrechnung im SAP IS-U möglich
- Der Netzbetreiber zahlt für die EE-(Überschuss-)Netzeinspeisung eine Marktprämie an den Anlagenbetreiber
- Hierfür benötigt er den berechneten Überschuss-Netzeinspeiselastrgang vom MSB (kann über Profile im SAP IS-U abgebildet werden)
→ kfm. Abwicklung über EEG-Billing analog GemGeV möglich

Quelle: BNetzA, [Energy Sharing](#), abgerufen am 18.08.2026

UMSETZUNG IM SAP IS-U

MARKTROLLE NETZBETREIBER – AKTUELLER KENNTNISSTAND

Prozessdokument 28038895 anzeigen

Prozessdokumentkopf

Prozessreferenz

0000000000028038895

Zählpunktbezeichnung

51847786866

Prozessdatum

01.08.2026

Spartentyp

1 Strom

Geschäftspartner

Prozessinformationen

Prozessart

3 Lieferbeginn

Prozess-Sicht

1 Netzbetreibersicht

Prozess-ID

MPES_LB_VNB MPES / Lieferbeginn (Sicht Verteilnetzbetreiber)

Prozessstatus

01 Abgeschlossen

Statuszeit

14.07.2026 18:02:01 CET

Altern. ProzID

MPES_Lieferbeginn_NB

Zusätzliche Kopdaten

Schrittdaten

Aktivitäten

Protokoll

Ausnahmen

Mehr Daten

Schrittkopfdaten

Schritt...

Beschreibung Prozessschritt

Zeitstempel Prozessschritt

Status

Status

Bez. Status

Statuszeitstempel

GNS

Fr. SANb.

Eign.SANb.

Termin

Basisprozess

IDoc-Nummer

0010

Prozess "Lieferbeginn" starten

14.07.2026 15:51:40

001

Abgeschlossen

14.07.2026 15:51:40

ES101

SL00000019

NE SWMSN

I_UTILREQ

164585051

0020

Termin für Prüfung von ES101 gegen APERAK-Bedingung

14.07.2026 15:51:40

005

Termin obsolet

14.07.2026 15:51:40

16.07.2026 00:00:00

0030

ES101 gegen APERAK-Bedingung prüfen

14.07.2026 15:51:40

001

Abgeschlossen

14.07.2026 15:51:40

ES101

SL00000019

NE SWMSN

164585051

0040

CA100 (APERAK) für EE101 an neuen Lieferanten senden

14.07.2026 15:51:40

001

Abgeschlossen

14.07.2026 15:51:40

CA100

SL00000019

NE SWMSN

E_APERAK

164585052

0045

Termin für Versand Antwort auf die Anmeldung

14.07.2026 15:51:40

005

Termin obsolet

14.07.2026 15:51:42

24.07.2026 23:59:59

0050

Auf Stamm- und Geschäftsdaten prüfen

14.07.2026 15:51:40

001

Abgeschlossen

14.07.2026 15:51:40

ES101

SL00000019

NE SWMSN

164585051

0300

ES103 (Anmeldebestätigung) an neuen Lieferanten senden

14.07.2026 15:51:42

001

Abgeschlossen

14.07.2026 15:51:42

ES103

SL00000019

NE SWMSN

E_UTILRES

164585053

0310

Termin für Empfang von CA100 (APERAK) zu ES103/ES602

14.07.2026 15:51:42

005

Termin obsolet

14.07.2026 16:24:28

ES103

SL00000019

NE SWMSN

16.07.2026 00:00:00

0320

CA100 (APERAK) für ES103/ES602 vom LFN empfangen

14.07.2026 16:24:28

001

Abgeschlossen

14.07.2026 16:24:28

CA100

SL00000019

NE SWMSN

I_APERAK

164585432

0400

Stammdaten bei Versorgungsszenariowechsel aktualisieren

14.07.2026 15:51:42

001

Abgeschlossen

14.07.2026 15:51:44

SL00000019

NE SWMSN

0890

Warteschritt vor Versand rel. SDÄ zum Prozess

14.07.2026 15:51:44

001

Abgeschlossen

14.07.2026 18:01:49

SL00000019

NE SWMSN

14.07.2026 17:51:44

0895

Prüf.vor Beendigung/ Versand rel. SDÄ

14.07.2026 18:01:49

001

Abgeschlossen

0896

Prozess für Versand UTILTS zur Berechnungsformel starten

14.07.2026 18:02:02

001

Abgeschlossen

0899

Prozess beenden

14.07.2026 18:02:02

001

Abgeschlossen

EDIFACT Struktur

Beschreibung

Änderung Daten der MaLo

Rückmelde ng/Anfrage Daten der MaLo

Änderung Daten der MaLo

Rückmelde ng/Anfrage Daten der MaLo

Bedingung

Kommunikation: von

NB an LF

NBA an NBN

55616

55622

55628

55634

Prüfidentifikator

222

Gesetzliche Kategorie

X

X

SG10 CCI

7059

290

EEG- Veräußerungsform: Ausfallvergütung

X [695]

X

[695] Hinweis: Verwendung, wenn Rolle LF einem Unternehmen NB zugeordnet ist

291

EEG- Veräußerungsform: Marktprämie

X [696]

X

292

Veräußerungsform ohne gesetzliche Vergütung

X [696]

X

[696] Hinweis: Verwendung, nur wenn die Rolle LF nicht einem Unternehmen NB zugeordnet ist

294

KWKG-Vergütung

X [695]

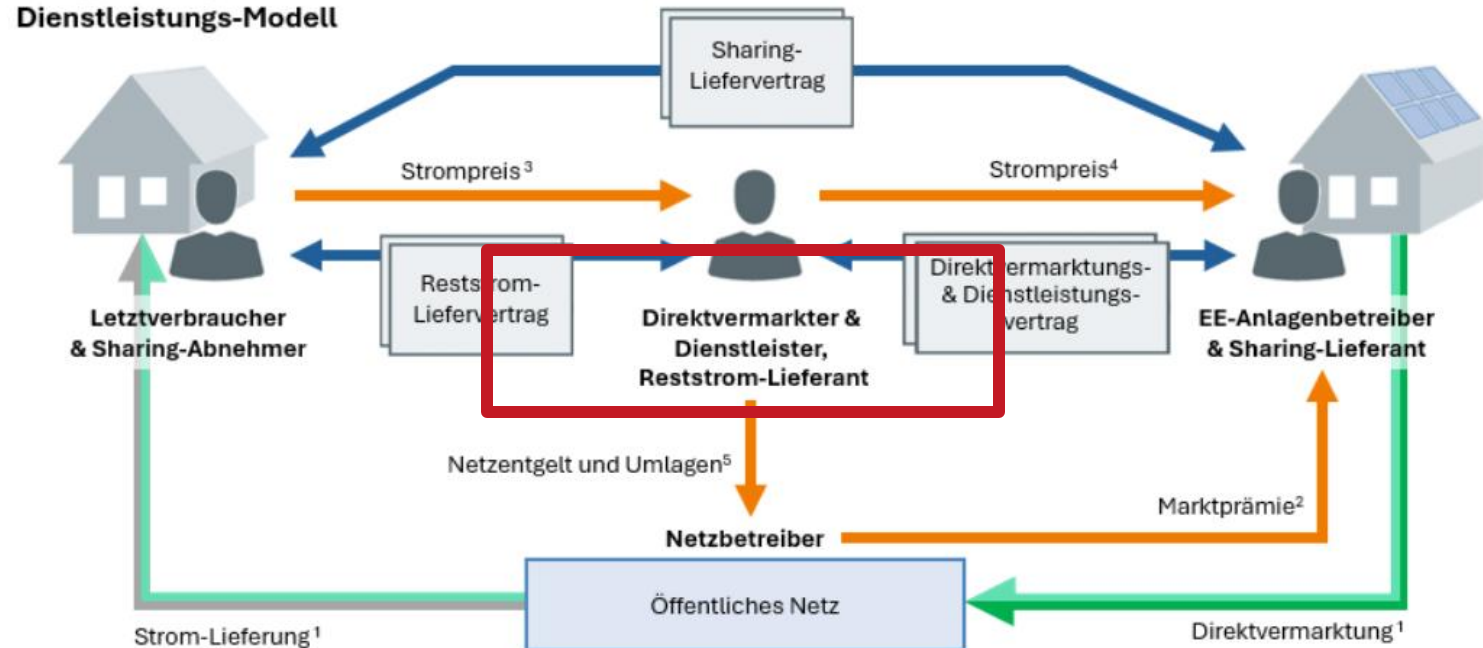
X

- Im Rahmen der Marktkommunikationsprozesse sind **keine Anpassungen** durch die BNetzA geplant
- Der Reststrom-Lieferant meldet sich über die normalen Lieferbeginnprozesse für die Teilnehmer-MaLos an (55001) und erhält dafür Netzentgeltrechnungen
- Der Direktvermarkter meldet sich für die PV-Anlage über die Einspeise-Lieferbeginnprozesse (55077) an
- Bei Bedarf kann die Einspeise-MaLo noch zur Marktprämie über SDÄ-Prozesse (55622) vom Direktvermarkter (LF) gemeldet werden
- Die entsprechenden Prozesse sind bereits im SAP IS-U umgesetzt → aktuell **kein ToDo** erkennbar

UMSETZUNG IM SAP IS-U

MARKTROLLE LIEFERANT – AKTUELLER KENNTNISSTAND

Energy Sharing Dienstleistungs-Modell



Legende



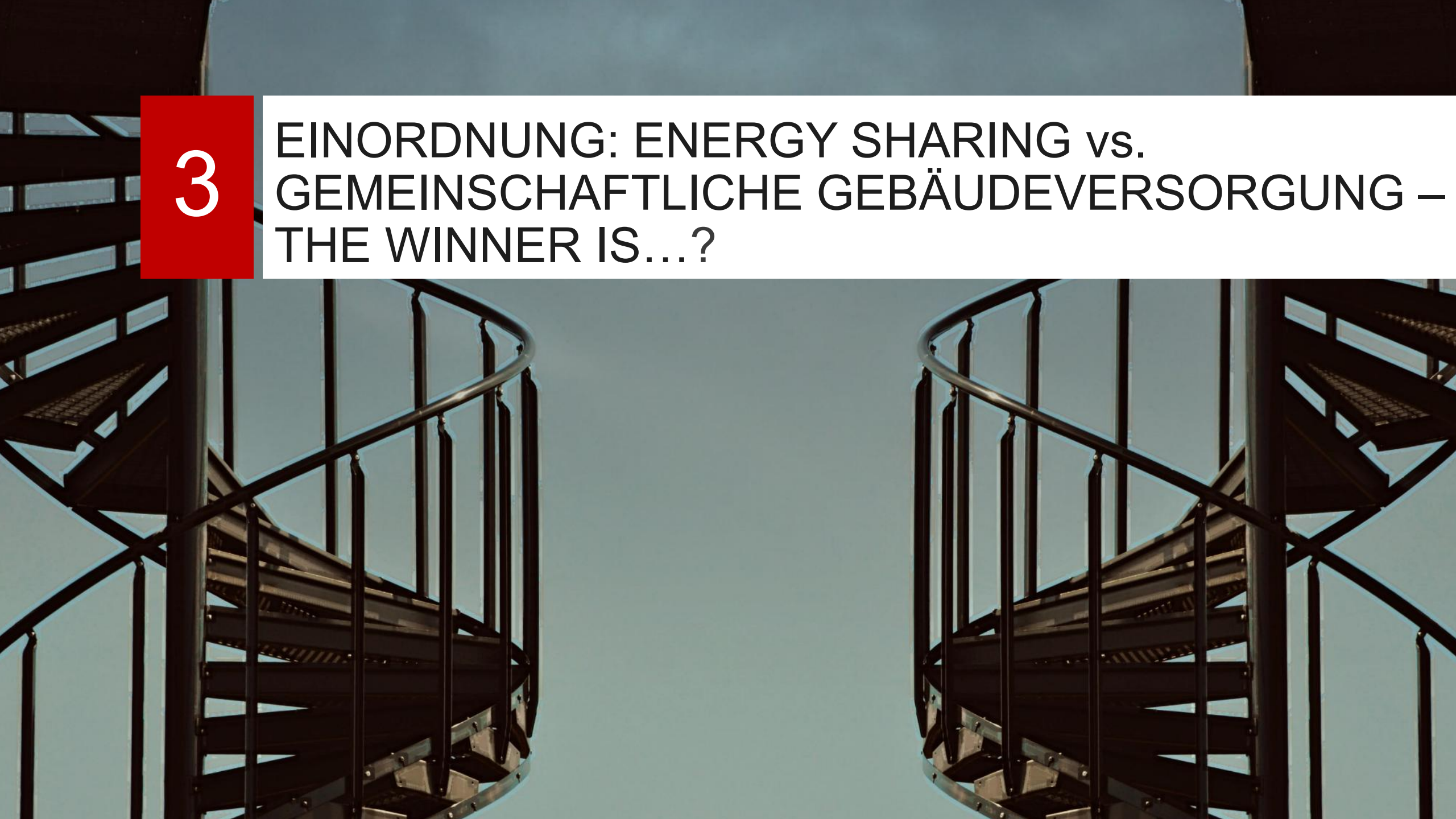
- ¹ einschließlich der anteiligen Sharing-Strommengen (hellgrün dargestellt)
- ² für die gesamte EE-Netzeinspeisung
- ³ für Reststrom-Liefermengen und Sharing-Liefermengen (finanzielle Abwicklung durch Dienstleister)
- ⁴ für Sharing-Liefermengen (weitergeleitet) sowie für Abnahmemengen, die die Sharing-Mengen übersteigen
- ⁵ für den gesamten Strombezug des Sharing-Abnehmers

- Lieferantenseitig sind keine Ausprägungen im SAP IS-U vorhanden
- Falls items-Kunden hier die Rolle Direktvermarkter/Dienstleister oder Reststrom-Lieferant wahrnehmen wollen ist zu prüfen welche Prozesse hierfür im SAP IS-U (und außerhalb) ausgeprägt werden müssten
→ Beauftragung einer Konzeption (aufgrund absehbarer Wechsel zu S/4 HANA Utilities nicht mehr realistisch)
- Eine Umsetzung von bestimmten Funktionalitäten seitens der SAP wird im IS-U nicht mehr erfolgen

Quelle: BNetzA, [Energy Sharing](#), abgerufen am 18.08.2026



THE FLOOR IS YOURS

The background of the slide features two spiral staircases, one on the left and one on the right, both constructed from dark metal with glass railings. They are set against a clear, light blue sky. The stairs appear to be part of a larger architectural structure, possibly a tower or a modern building entrance.

3

EINORDNUNG: ENERGY SHARING vs. GEMEINSCHAFTLICHE GEBÄUDEVERSORGUNG – THE WINNER IS...?

**AGNES -
WAS WIR
BISHER
WISSEN, STAND
06.08.2026**

Zentrale Ziele

- Kosten verursachungsgerechter verteilen → Zunehmend unausgewogene regionale Verteilung der Kostentragung sowie starke Umverteilungseffekte durch Eigenverbrauch.
- Finanzierungsbasis der Netze verbreitern & Anreize zur Berücksichtigung netzseitiger Kostenwirkungen bei Investitionsentscheidungen schaffen sowie Fehlanreize für Flexibilitätseinsatz insb. durch Leistungspreise dämpfen.
- Netzenspässe durch Preissignale reduzieren sowie Netzanomalien vermeiden.
- Flexibilität fördern.
- Netzausbaukosten begrenzen.

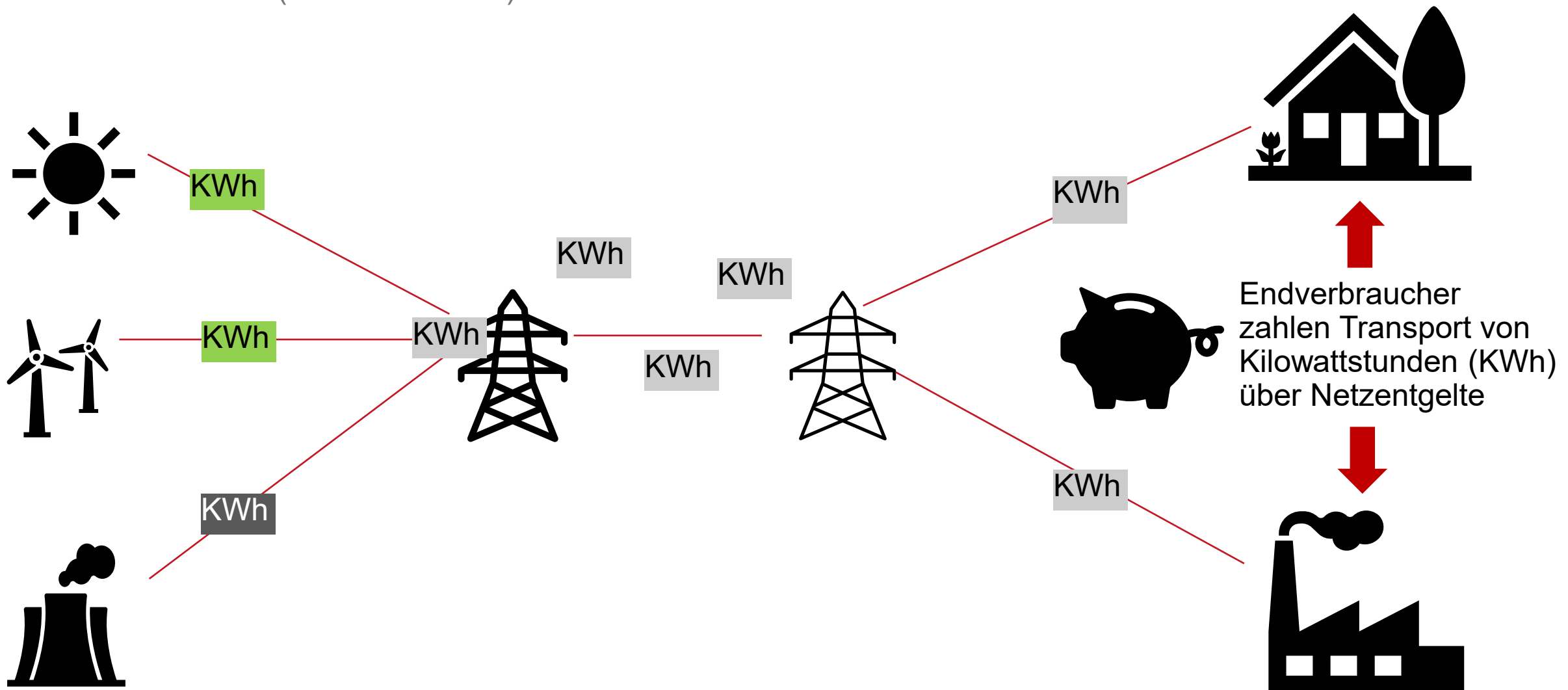
Fokus & Paradigmenwechsel

- Prosumer sollen stärker zur Netzfinanzierung beitragen.
- Erzeugungsanlagen sollen erstmals Netzentgelte zahlen.
- Speicher werden grundsätzlich netzentgeltspflichtig.
- Dynamische Netzentgelte sollen langfristig eingeführt werden.

SYSTEMATIK ZUR NETZENTGELTERHEBUNG (1/2)

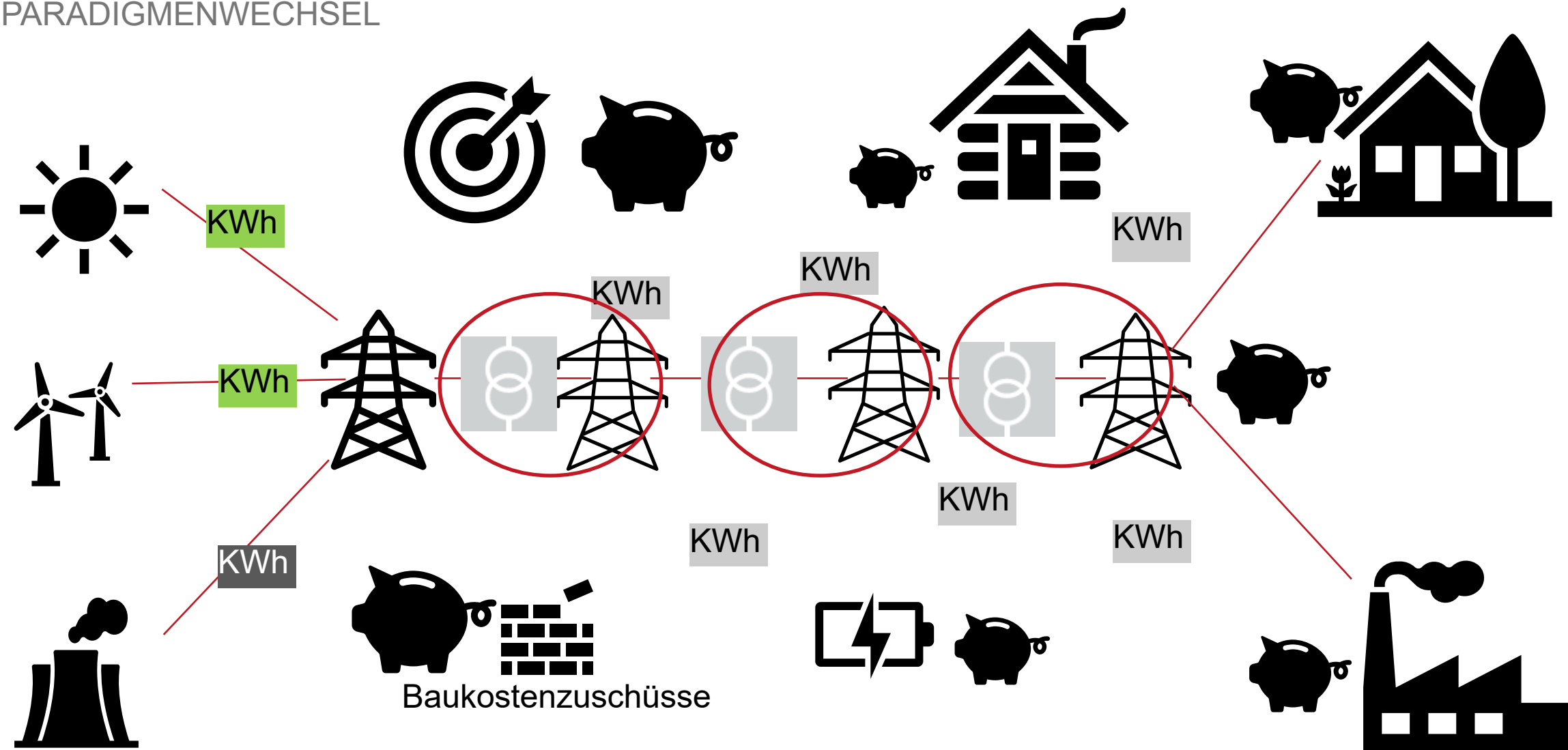
BISHERIGE LOGIK (VEREINFACHT)

...items



SYSTEMATIK ZUR NETZENTGELTERHEBUNG

PARADIGMENWECHSEL



GBK-25-01-1#3

Festlegung AgNes

Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)

Konsultation des vollständigen Festlegungsentwurfs und Veröffentlichung des Gutachtens

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach der Konsultation verschiedener Orientierungspunkte-Papiere und der Kommunikation des Zwischenstands vom 27.05.2026 jetzt den vollständigen Entwurf zur Festlegung AgNes.

 Festlegungsentwurf

Es wird die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

18.09.2026 (Eingang)

gegeben. Es ist weiterhin vorgesehen, die Festlegung noch im Kalenderjahr 2026 zu beschließen.



Große Beschlusskammer Energie

Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#3

Beschluss

- Entwurf -

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 21, 118 Abs. 6 S. 12, § 40 Abs. 5 EnWG

wegen des **Verfahrens zur Festlegung der allgemeinen Netzentgeltsystematik für die Elektrizitätsversorgungsnetze (AgNes)**



Gutachten
im Auftrag der
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

31. Juli 2026

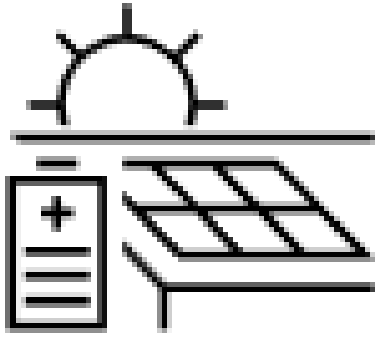
Quelle: BNetzA: Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes), abgerufen am 21.08.2026

Quelle: BNetzA: Beschluss - Entwurf - Agnes, abgerufen am 19.08.2026

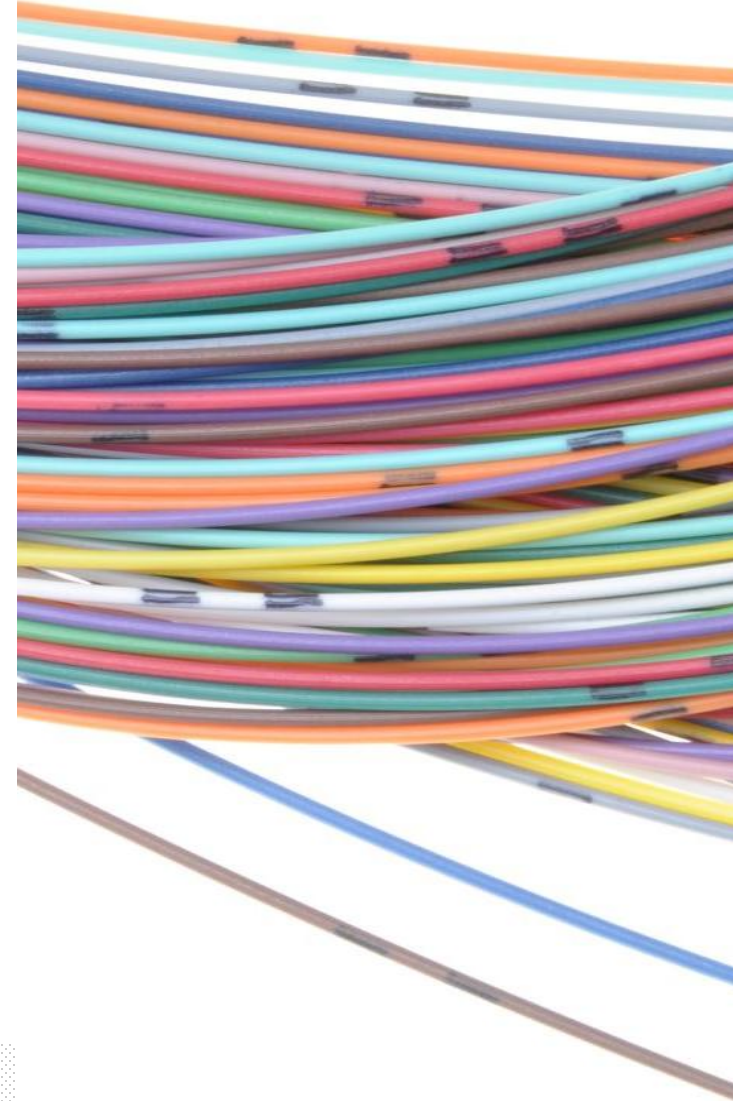
Quelle: Consentec, TU Clausthal: Gutachten zur Weiterentwicklung der allgemeinen Netzentgeltsystematik, abgerufen am 06.08.2026

NETZENTGELTKOMPONENTEN PROSUMER

AKTUELLE VORSCHLÄGE MAI 2026



- Prosumer-Aufschlag auf den Grundpreis
- Ziel: sachgerechte stärkere Beteiligung an der Netzfinanzierung (Stichwort: Entsolidarisierung durch Eigenverbrauch)
- Aufschlag wird lokal unterschiedlich ausfallen und voraussichtlich unter 100 Euro im Jahr betragen.
- Steckersolaranlagen (bis zu 2 kW) sind von erhöhtem Grundpreis ausgenommen.



IM KERN

1. Pflicht zur Identifikation von Prosumern bis April 2028

Bei Teilhabemodellen, wie z.B. Mieterstrom oder der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung, ist jede beteiligte verbrauchende Marktlokation zu identifizieren, deren Verbrauch aus einer Erzeugungsanlage in der Kundenanlage reduziert wird.

2. Gem. Gebäudeversorgung benachteiligt

„Der Grundpreisaufschlag ist jedoch nur dann zu erheben, wenn für eine Marktlokation auch ein Grundpreis abgerechnet wird.“ (S. 119)

→ das heißt für jeden einzelnen Haushalt mit eigenem Zähler, fällig. Das führt zu einer deutlichen Mehrbelastung, insbesondere bei einer großen Zahl von Teilnehmern. Die BNetzA begründet dies mit der Notwendigkeit, die Netzinfrastruktur unabhängig vom individuellen Netzbezug vorzuhalten.

Quelle: BNetzA: [Beschluss - Entwurf - Agnes](#), abgerufen am 19.08.2026

Grundpreisaufschlags

immer hat sich in Tenorziffer 8.2 S. 3 h
 ags für eine Spanne von 70 bis 90 % entschieden. Die



4

WAS BLEIBT? - DISKUSSION & FRAGEN

VERTRIEBSCHANCE FÜR STROMPRODUKT MIT KUNDENBINDUNG?

Rollen & Verantwortlichkeiten Energieversorger

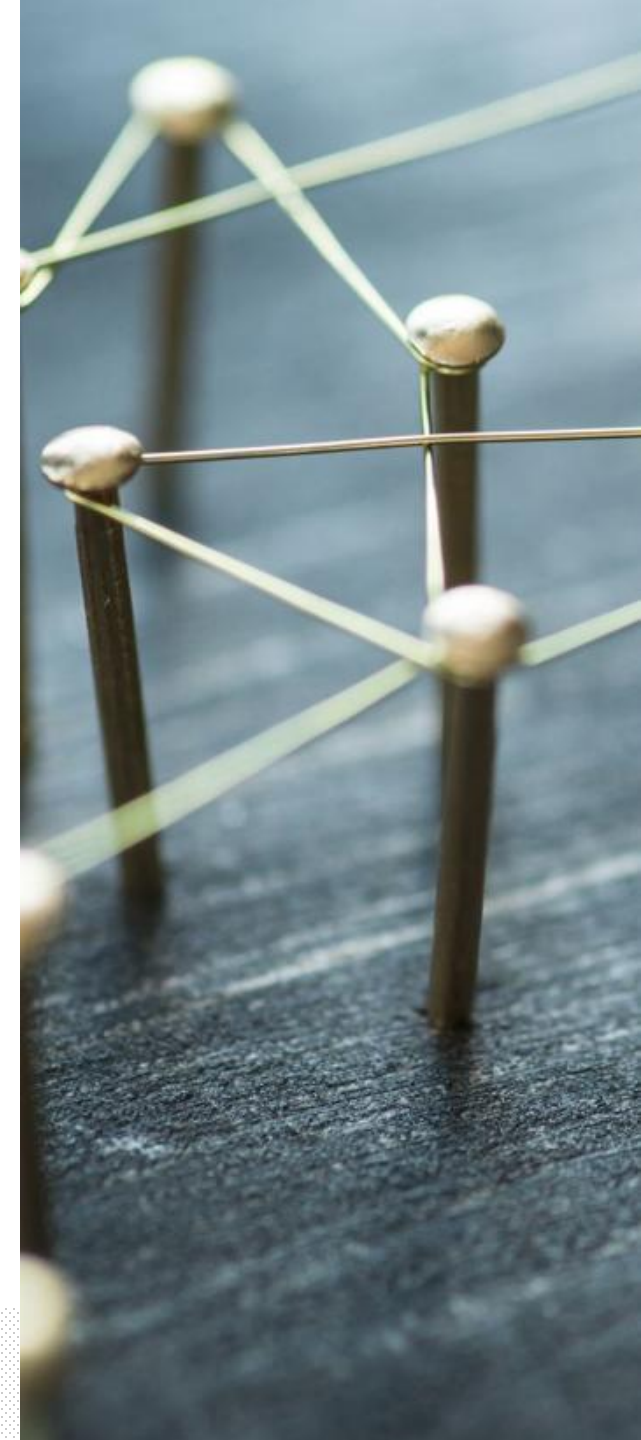
- Reststromlieferant
- MSB & Bilanzkreisverantwortlicher
- Direktvermarkter

Netzbetreiber

- Keine Arbeit, aber mehr Netzentgelte da volle Strommenge entgeltfähig (im Vergleich zu GemGeV/Mieterstrom)

Lieferant

- Produktentwicklung: Finde ich einen DL, der sowohl Mieterstrom als auch Energy Sharing anbieten kann und kann ich dadurch Synergien heben?
- Kann ich trotz Entgelte für einen DL ein attraktives Produkt für die Prosumer anbieten?

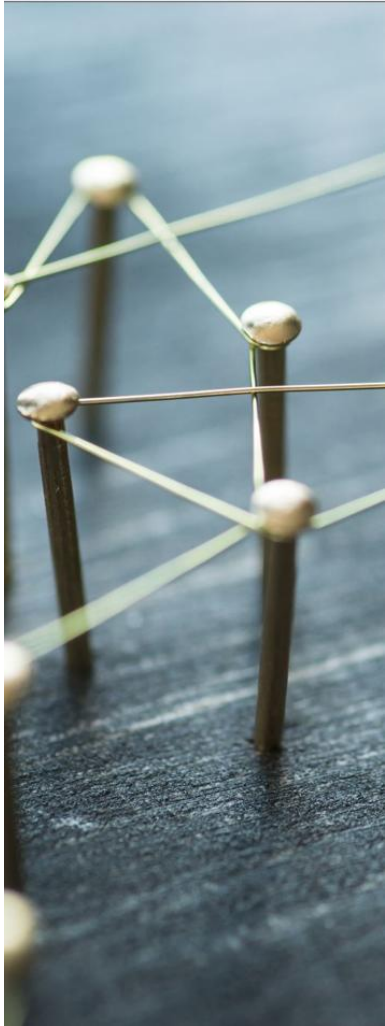


FAZIT:

- Energy Sharing folgt als Umsetzung der EU-Richtlinie, ohne operative Umsetzung sicherzustellen → Man braucht digitale Infrastruktur, die funktionabel ist und die wirtschaftliche Herleitung, die deutschlandweit abgestimmt ist.
- Es bleibt in Deutschland bei einer Minimallösung mit Fehlender Wirtschaftlichkeit: Es gibt keine Anreize, die den zusätzlichen bürokratischen und messtechnischen Aufwand kompensieren.
- Rechtliche Unsicherheit, ob der § 42c EnWG überhaupt abgebildet wird und ausstehende rechtliche Prüfung der freien Wahl des Reststromlieferanten:
- Direktvermarkter: Woher nehmen, wenn nicht stehlen?
→ Welcher DV wird zukünftig die kleinen Mengen lukrativ vermarkten, zumal Pflichteinbauquote auf >2 kW gesenkt wurde und bspw, auch für MiSpel ein DV eingesetzt werden soll.
- Digitalisierung (iMSys, Rollout, Internetplattform), Bilanzierung sowie Abrechnung und uneinheitliche Datenformate (mangelnde Musterverträge) müssen gut abgestimmt sein.

EMPFEHLUNG BEI KUNDENINTERESSE

ENERGY SHARING VORAUSSETZUNGEN



Folgende Anforderungen sind mit einem Energy Sharing Modell verbunden:

1. Zählerstandsgangmessung & intelligentes Messsystem oder viertelstündliche registrierende Leistungsmessung an den Verbrauchsstellen.
2. Kontrahierung eines Direktvermarkters (DV) oder eines Dienstleisters sowie Anmeldung beim Netzbetreiber.
3. Sharing-Liefervertrag zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher.
4. Reststromliefervertrag zwischen DV und Letztverbraucher
5. Direktvermarktungs- & Dienstleistungsvertrag zwischen DV und Anlagenbetreiber
6. Vermarktung von Überschussstrom durch Direktvermarkter inkl. Vertragsverhältnis:
7. Pflichten aus dem Netzzugang nach § 20 EnWG und den entsprechenden Marktkommunikationsprozessen.
→ das bedeutet individuelle Absprachen mit dem Netzbetreiber (noch offen)
8. Auch für aus dem Verteilnetz entnommenen Energy-Sharing-Strom sind Netzentgelte und Abgaben sowie in der Regel Stromsteuer zu entrichten.

Wir empfehlen, interessierte KundInnen frühzeitig über die damit verbundenen Anforderungen aufzuklären!

+++ TERMINE +++

Nächste Webinare & Veranstaltungen

Stabsbereich Energiewirtschaft: Strategie & Wissen



ENERGY SHARING – ESW-MATERIALIEN



Update zum Energy Sharing: Kurswechsel mit Signalwirkung – die Bundesnetzagentur setzt auf das Lieferantenmodell
16. Juli 2026



Energy Sharing: Ambition trifft auf Abrechnung
26. Mai 2026



Energy Sharing in Deutschland: Etappensieg statt großer Wurf
28. Januar 2026



STATUS QUO ENERGY SHARING – Ambition trifft auf Realität. Regulatorischer Rahmen ab 01.06.2026
11. Juni 2026

ENWIKO
ENERGIEWIRTSCHAFTSKOMPASS
Ausgabe August 2026 vom 19.08.2026

ENWIKO
ENERGIEWIRTSCHAFTSKOMPASS
Ausgabe Juli 2026 vom 15.07.2026

ENWIKO
ENERGIEWIRTSCHAFTSKOMPASS
Ausgabe Juni 2026 vom 17.06.2026

ENWIKO
ENERGIEWIRTSCHAFTSKOMPASS
Ausgabe Mai 2026 vom 20.05.2026

AGNES Quarterly III

Jetzt schon mal vormerken! Neuer Termin im Oktober!

Webinarreihe für Stadtwerke, Energieversorger, Netzbetreiber April — Dezember 2026 | Online



Agnes QUARTERLY III: Vorstellung Festlegungsentwurf BNetzA + Ergebnisse Branchen-Konsultation

Wir ordnen den kürzlich von der Bundesnetzagentur vorgestellten Festlegungsentwurf ein und möchten die zentralen Knackpunkte beleuchten. Was kommt 2029 und was müssen wir bis dahin tun? Was bedeutet dies für Ihren kommunalen Energieversorger und IT-Dienstleister?

→ Weitere Infos folgen auf unserer [Website](#)



#ESW

items

23.-24. September 2026

VOM BLACKOUT ZUM ENERGIESYSTEM:

GRUNDLAGENWERKSTATT FÜR KOMMUNALE ENERGIEVERSORGER

– VON DER THEORIE IN DIE PRAXIS

Was könnt Ihr erwarten?

- 16 Stunden, Vor-Ort Termin für neue KollegInnen und QuereinsteigerInnen und alle, die ihr Wissen auf den neuesten Stand bringen wollen
- **Anschauliche Grundlagen** zu Aufgaben, Funktion und Organisation von Stadtwerken und Netzbetreibern, die Verantwortlichkeiten und das Zusammenspiel der unterschiedlichen Marktrolle, die Funktion und das Funktionieren des Energiemarktes und der Sektoren Strom, Wärme, Gas und Verkehr und ihrer politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen

- **Praxisorientierte Beispiele** aus der Energiewirtschaft
- **Gruppenarbeiten, Reflexionen & Fallstudien**, um nachhaltiges Verstehen zu ermöglichen
- **Viel Raum für Ihre Fragen** und Anwendung im Joballtag.
- Idee: Angebot eines kürzeren „Refresher-Kurs“ für bereits erfahrende KollegInnen

→ weitere [Infos und Anmeldung](#)

ENWIKO

ENERGIEWIRTSCHAFTSKOMPASS



Schnell und einfach informiert sein:

Keine aufwendige Recherche mehr – wir liefern die relevanten Änderungen direkt in Ihr Postfach, praxisrelevant aufbereitet.

Fundierte Entscheidungsgrundlagen:

Mit dem aktuellen Wissen über regulatorische Neuerungen können Geschäftsstrategien optimal entwickelt und angepasst werden.

Originaldokumente unmittelbar zugänglich:

Schlüsseldokumente und Leaks wie z.B. Gesetzesnovellen, bisher noch nicht veröffentlichte Entwürfe, BNetzA-Festlegungen, Grundsatzpapiere, etc. situativ und unkommentiert sofort in Ihrem Postfach.

Zeitersparnis produktiv nutzen:

Wir behalten für Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen im Blick und stehen für ein persönliches Sparring gern zur Verfügung.

Bei Interesse schreibt Euch gern [hier](#) ein.

ENERGIEPERSPEKT IM DIALOG

VIDEOEINBLICKE ZU SCHLÜSSELTHEMEN DER ENERGIEWIRTSCHAFT

Staffel 1: Messwesen

Staffel 2: Energiespeicher:

→ [Hier geht es zu den Videos](#)



EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 7:
Bidirektionales Laden – Vision oder Realität?

EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 7:
Bidirektionales Laden – Vision oder Realität? Folge 7 der
neuen Staffel von „EnergiePerspekt im Dialog“, die sich

WEITERLESEN »

8. April 2026 • Keine Kommentare



EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 6: Technik II –
Wärme

EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 6: Technik II –
Wärme Folge 6 der neuen Staffel von „EnergiePerspekt
im Dialog“, die sich vollständig dem

WEITERLESEN »

1. April 2026 • Keine Kommentare



EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 5: Speicher in
der Industrie

EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 5: Speicher in
der Industrie Folge 5 der neuen Staffel von
„EnergiePerspekt im Dialog“, die sich vollständig dem

WEITERLESEN »

26. März 2026 • Keine Kommentare



EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 4: Technik I –
Kurz-, Mittel- und Langfristspeicher

EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 4: Technik I –
Kurz-, Mittel- und Langfristspeicher Folge 4 der neuen
Staffel von „EnergiePerspekt im Dialog“, die

WEITERLESEN »

18. März 2026 • Keine Kommentare



EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 3:
Goldgräberstimmung oder Energierelevanz?

EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 3:
Goldgräberstimmung oder Energierelevanz? Folge 3 der
neuen Staffel von „EnergiePerspekt im Dialog“, die sich
vollständig dem Thema

WEITERLESEN »

11. März 2026 • Keine Kommentare



EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 2: Was ist ein
Speicher – juristisch gesehen?

EnergiePerspekt im Dialog Staffel 2 – Teil 2: Was ist ein
Speicher – juristisch gesehen? Folge 2 der neuen Staffel
von „EnergiePerspekt im Dialog“, die

WEITERLESEN »

3. März 2026 • Keine Kommentare



Dr. Constanze Adolf

**Leiterin Stabsbereich Energiewirtschaft:
Strategie & Wissen**

Hafenweg 7 – 48155 Münster

Unter den Linden 21 – 10117 Berlin

Mobil: +49 152 52 37 56 39

c.adolf@itemsnet.de - www.itemsnet.de



René Sachse

**Business Service Owner
Grid4us**

Hafenweg 7 – 48155 Münster

Telefon: +49 251 2083-2525

r.sachse@itemsnet.de - www.itemsnet.de

The background of the slide is a photograph of a server room. Rows of server racks are visible on both sides of a central aisle, receding into the distance. The racks are filled with electronic equipment, and many of the front panels have small, glowing blue and green lights. The floor is a light-colored, polished surface that reflects the ambient light. The overall atmosphere is clean, modern, and technological.

ANHANG

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

SkIES – Skalierbare Integration von Energy Sharing

Blaupausen, um gemeinsam Energie zu nutzen.

Projektseite [LINK](#)

Das geförderte Projekt SkIES – Skalierbare Integration von Energy Sharing – untersucht wissenschaftliche Grundlagen, technische Konzepte, rechtliche Fragestellungen, damit Energy Sharing Ansätze in Deutschland umgesetzt und in bestehende Strukturen integriert werden können.



Projektpartner

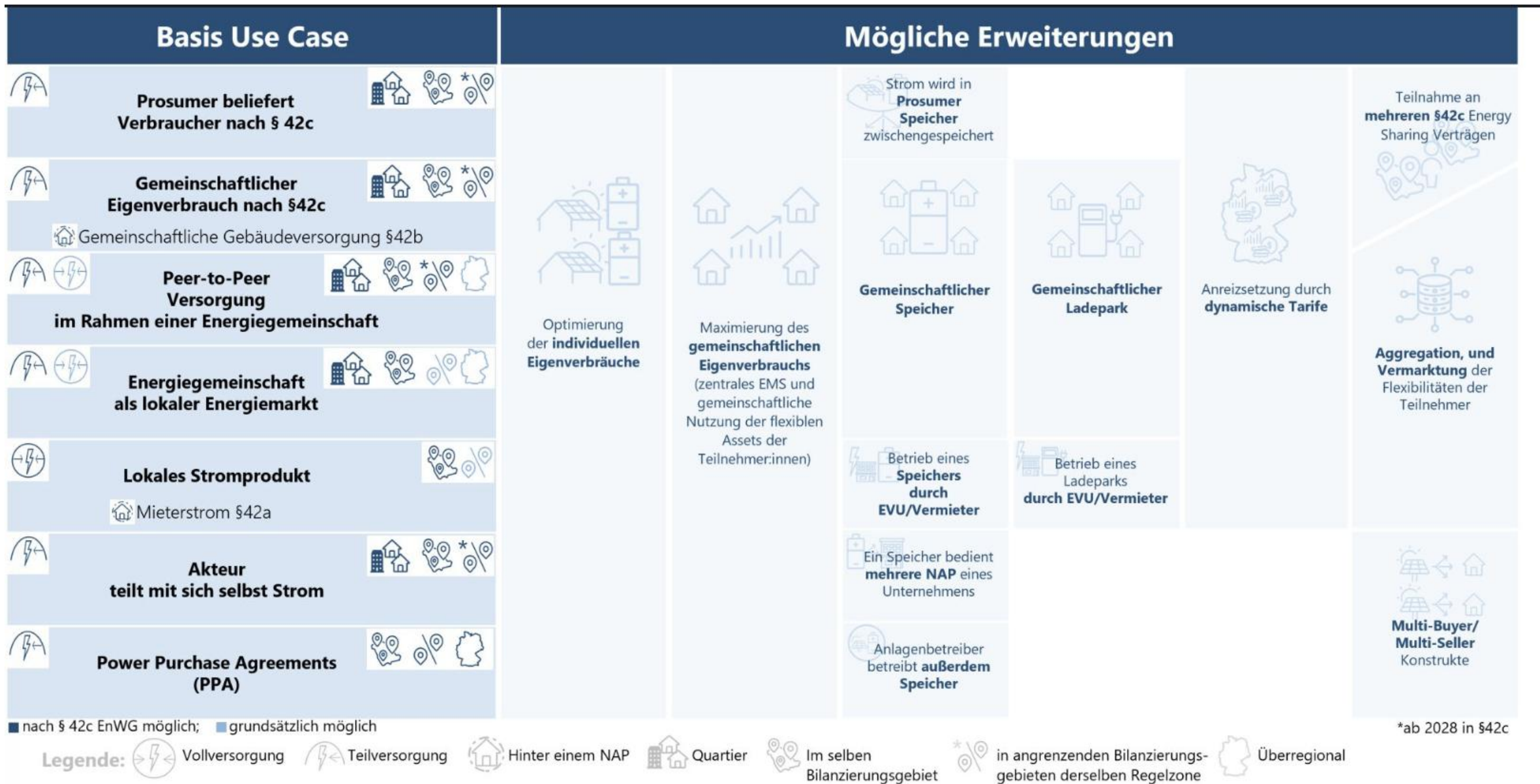


USE CASES – ENERGY SHARING IN DER PRAXIS

WICHTIGE MODELLE IM ÜBERBLICK – PROJEKT SKIES

- 29 konkrete, grundsätzlich mögliche Use Cases wurden in dem Forschungsprojekt „Skalierbare Integration von Energy Sharing, SkIES“ identifiziert, welche im Rahmen von § 42c EnWG oder auch außerhalb umsetzbar sind.
- Zusammengeführt ergeben sich 7 grundlegende Basis-Use-Cases. Die grundlegenden Merkmale zur Klassifizierung waren dabei die beteiligten Parteien, die Vertragsstrukturen in der Energy Sharing Community und die Aufteilung der Verantwortungen.
- Für jeden grundlegenden Use Case wird zudem systematisch eingeordnet, welche Ausprägungen und Erweiterungen möglich sind:
 - Voll- oder Teilversorgung
 - Räumlichen Anwendungsradius (vom Einzelgebäude bis hin zu länderweiten Modellen)
 - Mögliche erweiternde Use Cases, insbesondere je nach Ziel welches in der Energy Sharing Community verfolgt wird





Whitepapersserie LINK



📅 24.02.2026

Energy Sharing: Use Cases aus dem Projekt SKIES

[MEHR ERFAHREN →](#)



📅 02.03.2026

Energy Sharing nach § 42c EnWG: Gesetzliche Premiere, Rahmenbedingungen und nächst...

[MEHR ERFAHREN →](#)



📅 30.03.2026

Datenaustausch bei der Umsetzung von Energy Sharing nach § 42c EnWG

[MEHR ERFAHREN →](#)



📅 16.03.2026

Perspektiven für Kundenanlage, Mieterstrom & Quartiere

[MEHR ERFAHREN →](#)

Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland



[Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland \(1\).pdf](#)